

Kreis der Fragen Umrissen, die zumindest in den Ermittlungen über Straftaten unter Alkoholeinfluß zu klären sind¹². Die weitere Verbesserung der Ermittlungen muß vor allem auf dem Wege ihrer Vereinheitlichung und der Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Leitung der Ermittlungen erreicht werden.

Der Hauptweg besteht in der Ausarbeitung und Einführung eines Untersuchungsmodells¹³. Diese Methode der Leitung der Ermittlungen sichert zunächst die einheitliche Feststellung der nach den bisherigen Erkenntnissen wesentlichen Seiten der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten und ihres Ursachenkomplexes. Die Straftaten, die mittelbar mit dem Alkoholmißbrauch Zusammenhängen, werden ebenfalls einzubeziehen sein. Dazu gehören Handlungen, die als eine seiner Folgeerscheinungen zu charakterisieren sind, z. B. viele Verletzungen der Fürsorgepflichten, oder Handlungen, die den Alkoholmißbrauch ermöglichen sollen, wie Eigentumsdelikte, die von Personen begangen werden, die Alkohol oder Geldmittel zu seinem Erwerb erlangen wollen. Die Modellierung der wichtigsten Untersuchungsfragen ermöglicht eine präzisere und zugleich sachkundigere Untersuchung. Sie erleichtert die Untersuchungsplanung im Einzelfall und orientiert auch auf die exakte Feststellung der für die Vorbeugung im Einzelverfahren notwendigen Angaben. Sie gibt Anleitung für wichtige Fragen der Täterpersönlichkeit. Diese sind mitunter gerade bei Straftaten, die mit Alkoholmißbrauch Zusammenhängen, kompliziert.

Mit einer solchen neuen Qualität der Ermittlungen werden zugleich wichtige Grundlagen für die Entscheidung des Gerichts oder eines gesellschaftlichen Rechtspflegeorgans über die individuelle Verantwortlichkeit, die Vorbeugungsmaßnahmen im Einzelfall, die Analyse der Alkoholkriminalität und auch für die kriminologische Forschung geschaffen. Der Rahmen der gesetzlich notwendigen Ermittlungen wird dabei nicht etwa überschritten, sondern entsprechend den realen Möglichkeiten und den objektiven Erfordernissen einer wirksameren Arbeit ausgestaltet. Diese Maßnahmen zur Qualifizierung der Ermittlungen entsprechen den Prinzipien wissenschaftlicher Leitungstätigkeit nicht nur wegen der Auswertung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, sondern auch durch die Möglichkeit rationaler und damit zeitsparender Ermittlungen. Die Typisierung der Untersuchungskomplexe ermöglicht auch, neue Entwicklungen bzw. atypische Verhaltensweisen und Ursachenkomplexe schnell zu erkennen.

Die geschilderte Methode der Leitung der Ermittlungen verwertet auch Anregungen aus der sowjetischen Kriminologie. Herzenson regte an, daß die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte „detaillierte und einheitliche Anweisungen über die unbedingte Aufnahme von Fragen in das Vernehmungprotokoll erhalten, die die Ursachen und Bedingungen, welche zur Durchführung des Verbrechens beigetragen haben, beleuchten“¹⁴. Streit forderte schon vor Jahren eine einheitliche Festlegung aller Fragen für die Ermittlungen, die für die qualifizierte Bekämpfung der Kriminalität und ihre Leitung notwendig zu klären sind¹⁵.

Zur Wirksamkeit der Einzelverfahren

Die Rechtspflegeorgane müssen jedes einzelne Verfahren, in dem Alkoholmißbrauch eine Rolle spielt, stärker

¹² Vgl. Hetzer, a. a. O.

¹³ Diese Methodik der Leitung der Ermittlungen wird auf Initiative und als ein Ergebnis der Arbeit der Abteilung für wissenschaftliche Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR entwickelt.

Die Untersuchungsmodelle werden zunächst als gemeinsame Arbeitsinformation des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministeriums des Innern in die Praxis eingeführt werden. M Herzenson, „Fragen der Verhütung von Verbrechen in der neuen Gesetzgebung der Unionsrepubliken“, in: Fragen des Strafrechts in der Sowjetunion, Potsdam-Babelsberg 1962, S. 44 f.

als bisher dazu nutzen, um auf die verantwortlichen Leitungsorgane und die Öffentlichkeit einzuwirken. Geeignet sind insbesondere Maßnahmen der staatsanwaltschaftlichen Gesetzhilfsaufsicht, Mitteilungen der Untersuchungsorgane, Empfehlungen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane und Gerichtskritiken.

Diese Befugnisse müssen konsequent ausgenutzt werden¹⁶. Das ist nicht immer der Fall. Im Kreis Neubrandenburg wurden z. B. in drei Fällen Maßnahmen der Gesetzhilfsaufsicht ergriffen, die sich gegen Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen richteten, die den Alkoholmißbrauch verhindern sollen. Eine Untersuchung ergab, daß im gleichen Kreis 15 weitere Verfahren Vorlagen, in denen zu Unrecht solche Maßnahmen nicht angewendet wurden. Es handelt sich u. a. um solche im Ursachenkomplex von Straftaten festgestellte Fälle wie übermäßiger Alkoholausschank an Jugendliche, Duldung des Arbeitens in Betrieben und LPGs durch Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluß standen, Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit, Unterlassen von Maßnahmen der Jugendhilfe gegenüber arbeitsscheuen Jugendlichen, die sich dem Alkoholmißbrauch hingaben.

Oft beschränkt sich auch die Einbeziehung der Kollektive auf eine Meinungsäußerung zur Tat und zur Täterpersönlichkeit. Vorschläge zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen und zur weiteren erzieherischen Wirksamkeit des Kollektivs im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch werden noch zu selten erörtert. Für das System der Vorbeugung ist die Wahrnehmung und Präzisierung der Verantwortung der Leitungsorgane und der Leiter von entscheidender Bedeutung. Die Maßnahmen der Untersuchungsorgane gemäß § 3 StPO sind die erste Möglichkeit der Rechtspflegeorgane, aus Anlaß eines Strafverfahrens die Leiter zur vollen Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung anzuhalten. Die notwendige Arbeit mit den Kollektiven kann die Verantwortung der Leiter nicht ersetzen, sondern muß deren volle Wahrnehmung wirksam unterstützen.

Die genannten Maßnahmen der Rechtspflegeorgane sind als spezielle Leitungsinstrumente deshalb von großer Bedeutung, weil sie auf das wirksamere Funktionieren des Vorbeugungssystems hinwirken. In vielen Fällen regen solche Maßnahmen gerade dort zur Vorbeugung an, wo durch das Auftreten oder Fördern einer Straftat Anlaß dazu gegeben ist. Darin besteht einer der Hauptwege der Verbindung zwischen Einzelfall und Vorbeugungssystem.

Von großer Bedeutung ist auch die Öffentlichkeitsarbeit. So wurde z. B. im Bezirk Potsdam in der Presse eine längere Diskussion über die wirksamere Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs als eines Hauptfaktors für Kriminalität und andere negative Verhaltensweisen geführt. Bei der „Märkischen Volksstimme“ war dazu eine ehrenamtliche Redaktion tätig. Das Echo auf die Veröffentlichungen war stark und in seiner Grundtendenz positiv. Solche Maßnahmen führen zur Herausbildung einer festen öffentlichen Meinung und eines klaren Standpunktes der verschiedenen Organe, Leiter und Organisationen zum Alkoholmißbrauch und zu seiner Bekämpfung.

Presseartikel wirken vor allem dann „mobilisierend“, wenn sie konkret die möglichen Maßnahmen erläutern, die ergriffen werden können oder müssen, um bestimmten Seiten des Alkoholmißbrauchs entgegenzuwirken. Sie sollten z. B. die Öffentlichkeit dahin orientieren, daß immer mehr Gäste ein konsequentes Verhalten des Gaststättenpersonals gegenüber Betrunknen (Verwei-

¹⁵ Streit, „Die neuen Aufgaben der Staatsanwaltschaft erfordern einen neuen Arbeitsstil“, NJ 1963 S. 419.

¹⁶ vgl. Müller/Scholz, „Die Mittel der Gesetzhilfsaufsicht gegen den Alkoholmißbrauch einsetzen!“, NJ 1964 S. 239 f.